

## DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

### Beschluß

Auf seiner 3965. Sitzung am 12. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

### Resolution 1221 (1999) vom 12. Januar 1999

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998 und 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998<sup>25</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* über den Abschluß eines zweiten von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeugs am 2. Januar 1999 über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet, wodurch sich die Zahl der in den letzten Monaten in diesem Gebiet verlorenen Luftfahrzeuge auf sechs erhöht,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das Schicksal der Passagiere und der Besatzungen dieser Luftfahrzeuge und mit tiefem Bedauern über die bei diesen Zwischenfällen zu beklagenden Todesopfer,

*betonend*, daß Angriffe gegen im Namen der Vereinten Nationen tätiges Personal unannehmbar und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel von wem sie begangen werden,

*mißbilligend*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola weder bei der Klärung der Umstände dieser tragischen Zwischenfälle, die sich über dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet ereignet haben, noch bei der Genehmigung der umgehenden Entsendung der Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen kooperiert,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge, *mißbilligt* den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Angriffe;

2. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, durch eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser tragischen Zwischenfälle die Wahrheit über den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge sowie den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet herauszufinden und die Verantwortlichen dafür zu ermitteln, und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

3. *kommt zu dem Schluß*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, den Forderungen in der Ratsresolution 1219 (1998) nicht Folge geleistet hat;

---

<sup>25</sup> S/PRST/1998/37.

4. *verlangt erneut*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei ihrer Rettung sofort und redlich kooperiert;

5. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs am 6. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und legt ihr nahe, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;

6. *ersucht* die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und fordert die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, nachdrücklich auf, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;

7. *betont*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellenden Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;

9. *legt dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses nahe*, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3965. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 3969. Sitzung am 21. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/49)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>26</sup>:

"Der Sicherheitsrat bringt seine Beunruhigung über die ernsthafte Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola zum Ausdruck. Er bekräftigt seine Überzeugung, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nicht mit militärischen Mitteln zu erreichen sind, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, auf der Grundlage der 'Acordos de Paz'<sup>27</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>28</sup> und der einschlägigen Ratsresolutionen einen konstruktiven Dialog wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, zu ei-

---

<sup>26</sup> S/PRST/1999/3.

<sup>27</sup> Siehe S/22609.

<sup>28</sup> Siehe S/1994/1441.